

A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

10. März 2011

24

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Kirlenstrasse I**

Der Teilzonenplan Kirlenstrasse I umfasst die Parzelle Nr. 5923 und einen Teil der Parzelle Nr. 3017. Grundeigentümerin dieser beiden Parzellen ist die Stadt Altstätten. Insgesamt umfasst der Teilzonenplanperimeter eine Fläche von rund 0.5 ha. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Altstätten liegt die gesamte Fläche des Teilzonenplanperimeters in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Der Teilzonenplanperimeter wird im Norden durch die Kirlenstrasse begrenzt. Die Parzellen auf der gegenüberliegenden Seite der Kirlenstrasse befinden sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2b, die Parzellen im Süden und Westen des Teilzonenplanperimeters befinden sich teilweise in der zweigeschossigen Wohnzone W2b und teilweise in der Grünzone Freihaltung GF. Die Parzellen im Osten des Teilzonenplanperimeters befinden sich in der Landwirtschaftszone.

Die im Teilzonenplanperimeter liegende Fläche ist heute grösstenteils überbaut. Bei den bestehenden Gebäuden handelt es sich um Ökonomiegebäude eines ehemaligen Gutsbetriebs, der an das Altersheim Kirlenhof angegliedert war. Diese im Teilzonenplanperimeter liegenden Gebäude sollen allesamt abgebrochen und die betroffene Fläche der zweigeschossigen Wohnzone W2b zugeführt werden. Gemäss den Ausführungen im Planungsbericht habe sich das Gebiet Unterkirlen in den letzten Jahren zunehmend zu einer attraktiven Wohnlage entwickelt. Mit Schreiben vom 29. Juni 2010 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

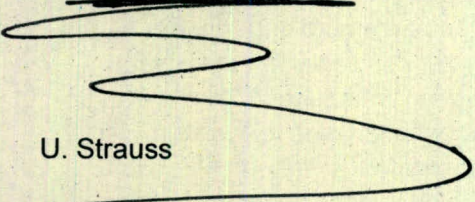
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- TBA
- AFU